dingungen geliefert werden können. In keinem Fall sollten, meiner Meinung nach, öffentliche Blätter, die den Interessen des Buchhandels gewidmet sind, durch Aufnahme solcher Anzeigen zur offenbaren Kränkung derselben in Mitwirkung treten.

Berlin, 22. August 1835. E. Reimer.

Herr Reimer wird sich selbst sagen können, zu welchen Schlüssen die Vergleichung dieses Aufsatzes mit dem vorn abgedruckten berechtigen dürfte, so wie der Verfasser der oft erwähnten Rüge, hätten wir Herrn Reimer's Aufsatz ganz vollständig abdrucken lassen, leicht durch eine solche Vergleichung ein Recht zu einer Klage gegen ihn hätte gewinnen können. Die Redaction des Börsenblatts.

Nachdruck.

Durch die Güte des Herrn Kirbach, welcher zu denjenigen Herren Collegen gehört, die uns gern mit Material für das Börsenblatt unterstützen, erhielten wir einige Aushängebogen aus dem nächstens erscheinenden sechsten Bande der vermischten Schriften von Geh. Hofrath Dr. Fr. Jacobs in Gotha mitgetheilt, die einen Aufsatz über Büchernachdruck enthalten. Zwar schon früher in einer Zeitschrift abgedruckt, dürfte dieser Aufsatz doch den meisten Buchhändlern nicht bekannt sein; da uns aber für jetzt der Raum zu dessen Aufnahme im Börsenblatt mangelt und ohnehin, wenn jener Band im nächsten Monat ausgegeben wird, jeder unsrer Leser Gelegenheit hat, ihn zur Durchsicht zu erhalten, so begnügen wir uns, hiermit darauf aufmerksam zu machen und wenigstens ein paar Stellen daraus abdrucken zu lassen:

„Denjenigen, die sich bei der Vertheidigung des Nachdrucks auf das Nichtvorhandensein eines Verbotes berufen, hat schon Lichtenberg ein Gesetz vorgehalten, dessen Gültigkeit nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann: „Was ihr wollt, daß die Leute Euch nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht" *).

„Gesetzt, es verirrte sich einmal ein ehrlicher Artikel auf das Lager eines Nachdruckers, würde er es mit Gleichgültigkeit ansehen, daß sein Nachbar ihn kaufte, um ihn, wie er es mit andern thut, nachzudrucken? Ja, noch mehr. Könnte er gleichgültig bleiben, wenn gleichgesinnte Collegen einen gewinnvollen Artikel, den er sich auf seine Weise angeeignet hat, auf die nämliche Weise vervielfältigen wollten? Müßte er nicht schon vor dem Gedanken zittern, daß ein Gesetz erscheinen könnte, wodurch aller Nachdruck für ehrlich und rechtmäßig erklärt würde? ein Gesetz, wodurch das Monopol des Nachdruckers aufgehoben würde, das auf der Schande seines geächteten Gewerbes beruht."

*) Luther, der, was recht und unrecht war, wohl zu beurtheilen verstand, schreibt in der Warnung über den Wittenbergischen Bibeldruck: „Der verfluchte Geiz hat unter andern Uebeln, so er treibet, sich auch an unsere Arbeit gemacht, darinnen seine Bosheit und Schaden zu üben; welcher unsern Buchdruckern diese Büberey und Schalkheit thut, daß andere flugs bald hernach drucken, und also der Unsern Arbeit und Unkosten berauben zu ihrem Gewinne; welches eine recht große Räuberey ist, die Gott auch wohl strafen wird, und keinem ehrlichen Christenmenschen wohl ansteht."

„Wenn, wie uns vollkommen erwiesen scheint, der Nachdrucker gegen ein rechtmäßig verlegtes Buch, mag es privilegirt oder unprivilegirt, theuer oder wohlfeil sein, überhaupt kein Recht nachweisen kann, so ist auch durchaus nicht einzusehen, wie durch den Fortgang der Jahre ein solches Recht entstehen, oder wie durch eine willkührliche Beschränkung des Eigenthumsrechtes auf eine gewisse Zeit (eine Beschränkung, die sich der Staat bei keinem andern Gegenstande erlaubt) der rechtmäßige Gewinn des Schriftstellers oder seines Verlegers geschmälert werden dürfe. Mag man diese Zeit lang oder kurz setzen, immer wird man eine Ungerechtigkeit begehen; immer wird man bei ihrer Bestimmung die Willkühr walten lassen müssen. Und wie kann in aller Welt der kleine Vortheil einer kleinen Anzahl von Menschen bei einem Gegenstande, der den meisten Bedürfnissen nachsteht, die Macht haben, Ungerechtigkeit und Willkühr zu rechtfertigen? Warum soll das auf jeden Fall zweideutige Gewerbe des Nachdrucks auf Kosten des entschieden rechtlichen Buchhandels begünstigt werden, wie ganz offenbar geschieht, wenn ein Buch einige Jahre nach seiner Erscheinung, vielleicht eben, wenn seine gute Stunde erschienen ist, dem Nachdrucker als gute Prise überantwortet wird? Ob man wohl glaubt, das Beste der Wissenschaften und des Publicums zu fördern, wenn man durch solche Bestimmungen das Erscheinen mühsamer Werke, wohin eben auch Wörterbücher gehören, erschwert, vielleicht auch ganz unmöglich macht? Und warum soll unter allen Arten von Producenten den Schriftsteller allein eine solche Ungunst drücken, daß man ihm und den Seinigen die Frucht seines mühsamen Lebens, vielleicht das Einzige, was er seinen Kindern hinterlassen kann, erst schmälert und dann gänzlich entzieht? Thäte er da nicht besser, sein Licht unter den Scheffel zu stellen, wo es doch nicht von dem Samum des Nachdrucks angeweht werden kann?"

„Möge der Genius der Wissenschaft unser Vaterland vor Gesetzen bewahren, die verderblicher wirken würden, als die bisherige Anarchie!"

Letztere Stelle dürfte in unserer Zeit, wo, besonders in Folge des Würtembergischen Nachdrucksverbots, so oft die Frage aufgeworfen wird, ob das Recht an literarischem Eigenthum für beständig, oder nur für eine Reihe von Jahren gültig sein solle, von besonderm Interesse sein.

Miscellen.

St. Petersburg. Im Jahre 1835 sind in Rußland 584 Originalwerke und 124 Uebersetzuugen erschienen und 300,000 Bände ausländischer Werke eingeführt worden. (Vergl. Börsenbl. 1836 S. 598.)

Die kaiserl. Bibliothek in Petersburg enthält 395,135 gedruckte Bücher und 16,941 Manuscripte. Die Herausgabe gelehrter Anzeigen zu St. Petersburg, Moskau und Kasan wird ununterbrochen fortgesetzt; auch sind einzelne Gouvernementsbibliotheken, bereits 20 an der Zahl, errichtet, welche zum Theil schon 10,000 Bände enthalten.

Auf den Vorschlag des Generalgouverneurs der Provinz des Kaukasus, Georgiens und der transkaukasischen Pro-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18360916/3